

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 64/2003

Sitzung vom 14. Mai 2003

**663. Anfrage
(Sicherstellung der Berufsausbildung im Kleinkinderbereich)**

Die Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 24. Februar 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Die Entscheidungsgrundlagen für die neuen Berufsreglemente in den neuen Berufsfeldern Gesundheit und Soziales auf der Sekundarstufe II sind vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) entwickelt und im neuen Berufsbildungsgesetz verankert. Ab 2004 gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, innerhalb deren die Integration der neuen Bereiche abzuschliessen ist. Der Kanton ist verpflichtet, die verbindlichen Rahmenbedingungen rasch umzusetzen.

Andererseits trat am 1. Februar 2003 das bestehende Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft und bleibt während acht Jahren gültig. Viele auf Eis gelegte Projekte zur Krippengründung dürfen nun aktiviert werden. Das grösste Problem ist aber die Personalsituation. Es gibt zu wenig Lehrstellen für den Beruf zur Fachangestellten im Kleinkinderbereich und somit zu wenig ausgebildetes Fachpersonal. In der Anfrage KR-Nr. 28/2002 haben wir bereits auf die Problematik hingewiesen, und wir verlangen nun vom Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Überlegungen hat der Regierungsrat dazu gemacht, wie er die verschiedenen Berufe im Sozialbereich unter ein Dach bringen will? Wie werden sich Strukturen und die Inhalte der Berufsbildung im Sozialwesen verändern?
2. Welche Bedeutung hat das finanzielle Engagement von Seiten des Kantons bezüglich des Projekt «Soziale Lehre»? Wo setzt er Akzente?
3. Müssen in der Logik des neuen Berufsbildungssystems nicht auch äquivalent passende Ausbildungsgänge nach einer Berufslehre auf Sekundarstufe II im Sozialbereich gemacht werden, damit die Anschlussfähigkeit in der Bildungssystematik gewährleistet ist?
4. Mit welchen Instrumenten ist der Kanton befähigt, die Strukturierung des Berufsbildungssystems im Sozialbereich vorzunehmen und die Qualität der Ausbildungsgänge zu sichern?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) werden auf Grund einer Änderung der Bundesverfassung mit der Revision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes (nBBG; BBl 2002, S. 8320) in die Regelungskompetenz des Bundes übergeführt. Die eidgenössischen Räte haben das nBBG in der vergangenen Wintersession verabschiedet. Am 3. April 2003 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Das nBBG kann grundsätzlich ab 2004 f. in Kraft gesetzt werden. Die Übergangsfrist, innert deren die Kantone ihre Rechtsgrundlagen anzupassen und den Vollzug des nBBG umzusetzen haben, dauert fünf Jahre. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) und die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sind übereingekommen, die Übergangsphase gemeinsam zu strukturieren und die notwendigen Arbeiten zur Überführung der GSK-Berufe in die Bundeskompetenz zu koordinieren. Sie haben zu diesem Zweck das Integrationsprojekt «Transition» ins Leben gerufen. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen und während der Übergangsfrist geht es im Projekt Transition darum, die Ausbildungen im GSK-Bereich mit den übrigen Berufsbildungen und dem neuen Berufsbildungsgesetz zu koordinieren, Zugangsbestimmungen, Ausbildungsanforderungen und Ausbildungsinhalte festzulegen, bestehende Ausbildungen den Bildungsstufen zuzuordnen und Ausbildungsvorschriften zu erarbeiten und zu erlassen. All diese Arbeiten sind auf Bundesebene im Gange, aber noch längst nicht abgeschlossen. Verbindliche Rahmenbedingungen liegen derzeit noch nicht vor. Als Vollzugsbehörden der Berufsbildungsvorschriften ist es für die Kantone deshalb nur beschränkt sinnvoll, vor Bekanntwerden all dieser Festlegungen massgebliche Veränderungsprozesse einzuleiten. Die Kantone sind indessen in die Veränderungsprozesse auf Bundesebene eingebunden. Der Kanton Zürich arbeitet beispielsweise in verschiedenen Arbeitsgruppen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), der EDK und des BBT mit.

Die Ausbildungen im Sozialbereich sind im Verlauf der Jahrzehnte entsprechend den kantonalen und regionalen Bedürfnissen gewachsen. Im Bereich von Fürsorge und Erziehung führt das Bundesamt für Statistik im Verzeichnis der persönlichen Berufe insgesamt 140 berufliche Tätigkeiten auf, die vom Arbeitserzieher über den Heilsarmeesoldaten, den Kulturanimator und die Tagesmutter bis zur Wohnbetreuerin

reichen. Ausgehend von Impulsen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) und der für die Diplomanerkennung zuständigen EDK sind Bestrebungen zur Vereinheitlichung der sozialen Ausbildungen im Gange. Die EDK hat am 26. August 1999 unter Absprache mit der SODK ein Ausbildungsmodell verabschiedet, das Ausbildungen im Sozialbereich auf der Sekundarstufe II, auf der nichtuniversitären Tertiärstufe und auf der Fachhochschulstufe umfasst. Dieses Modell ist sowohl mit der Systematik der Berufsbildung des Bundes als auch mit der Bildungssystematik der SDK für die Gesundheitsberufe vereinbar.

Anfangs 2000 wurde eine Arbeitsgruppe Sozialausbildungen (ASO) gebildet und von der Kommission Berufsbildung der EDK (KBB) beauftragt, ein Modell der Sozialausbildungen auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen bei der Integration der Sozialausbildungen in die Zuständigkeit des Bundes mitzuwirken. In der Zwischenzeit hat die ASO ein Orientierungspapier verabschiedet, das von der KBB und der Steuergruppe Transition im Februar 2002 genehmigt wurde. Es handelt sich dabei um ein 3-Stufen-Modell, das die Sozialausbildungen der Bildungssystematik des Bundes zuordnet. Der Sekundarstufe II werden nach diesem Modell die Berufe Hauspfleger/in, Behindertenbetreuer/in, Betagtenbetreuer/in und Kleinkindererzieher/in zugeordnet. Die nichthochschulische Tertiärstufe ist unterteilt in zwei Bereiche: der erste Bereich umfasst die Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen, der zweite Bereich umfasst die Höheren Fachschulen. Als Ausbildung mit Berufsprüfung bzw. mit Höherer Fachprüfung konzipiert werden sollen die bisherige eidg. dipl. Heimleiter/in und die geplanten Ausbildungen zur eidg. dipl. Arbeitsagoge/in und zur Mitarbeiter/in Freiheitsentzug. Als Höhere Fachschule im Sozialbereich wird in der Deutschschweiz die Ausbildung zur dipl. Sozialpädagoge/in HFS angeboten, als Höhere Fachschule geplant ist die bestehende Ausbildung in Aktivierungstherapie. Als Fachhochschullehrgänge angeboten werden bereits die Ausbildungen zur Sozialarbeiter/in FH, Sozialpädagoge/in FH und Soziokulturelle/r Animator/in FH. Die Arbeitsgruppe Sozialausbildungen hat von der Steuergruppe des Projektes Transition den Auftrag erhalten, auf der Grundlage der Bildungssystematik die weitere Konkretisierung dieses 3-Stufen-Modells an die Hand zu nehmen.

Die Umsetzung und Koordination der Integration der Sozialausbildungen bedingt die Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen auf Bundesstufe. So regelt der Bund die Höheren Fachschulen (HF) lediglich im Grundsatz in Art. 29 nBBG und delegiert den Erlass von Mindestvorschriften über Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Quali-

fikationsverfahren, Ausweise und Titel an das Departement. Zur Klärung der Zukunft der Höheren Fachschulen und zur Erarbeitung der Mindestvorschriften wurde Ende 2002 vom BBT eine Projektorganisation (Arbeitsgruppe Reform HF) eingesetzt. Im Zentrum des Reformprojekts steht die nationale und internationale Positionierung der höheren Fachschulen. Die Höheren Fachschulen in den GSK-Bereichen müssen integriert werden. Zu klären sind die Schnittstellen und die horizontale sowie vertikale Durchlässigkeit. Weitere Aufgaben betreffen die Zulassungsbedingungen zu weiterführenden Studiengängen, die Schaffung von verkürzten Studiengängen an Fachhochschulen und die Auswirkungen der Bologna-Erklärung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Anerkennungsverfahren, die Titel sowie die Qualitätssicherung sind zu regeln. Das BBT plant, im Verlauf dieses Jahres einen vernehmlassungsreifen Entwurf vorzulegen. Sobald diese Vorschriften bekannt werden, können die Kantone Vollzugs- bzw. Umsetzungsarbeiten in die Wege leiten. Bei den Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen sind es die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, die gemäss Art. 28 nBBG die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel zu regeln haben. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt. Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung zu regeln. Die Kantone haben in diesem Bereich keine Erlass- und Vollzugskompetenzen. Mit der neuen Bundesverfassung haben sich die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Bundes auch mit Bezug auf die Fachhochschule erweitert. Im Rahmen der Revision des Fachhochschulgesetzes ist u. a. auch auf dieser Bildungsstufe die Integration der Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst geplant. Im Entwurf des revidierten Fachhochschulgesetzes, der seit Dezember 2002 in der Vernehmlassung ist, wird die Integration auf Grund der gegenwärtigen Finanzlage und der Schuldenbremse des Bundes allerdings insofern in Frage gestellt, als der Gesetzesentwurf in einer Basisformulierung vorsieht, die Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst lediglich genehmigungsrechtlich, nicht aber subventionsrechtlich in die Kompetenz des Bundes überzuführen. Wenn die vorgeschlagene Teilintegration im Rahmen der Vernehmlassung keine Unterstützung durch die Kantone finde, müsse die Überführung der GSK-Bereiche in die Bundeskompetenz laut Erläuterndem Bericht zum Revisionsentwurf auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Revisionsarbeiten sollen bis Ende 2003 abgeschlossen werden und das Gesetz per 1. Januar 2005 in Kraft treten können. Entsprechend sind dem Kanton Zürich auch im Fachhochschulbereich zurzeit die Hände gebunden, es gilt mit der

Revision des kantonalen Fachhochschulgesetzes bis zur Auswertung der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratung des eidgenössischen Revisionsentwurfs abzuwarten.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des nBBG hat die Bildungsdirektion im März 2003 eine Projektorganisation eingesetzt, welche die Revision der kantonalen Vollzugserlasse, so insbesondere des Einführungsgesetzes zum nBBG, an Hand nehmen wird. Ziel ist es, unter Einbezug aller kantonalen Bildungspartner und in Koordination mit den zuständigen Bundesbehörden die massgeblichen Erlasse an das nBBG und die noch zu erlassenden Verordnungen des Bundes anzupassen und im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten die notwendigen Ausführungsvorschriften so insbesondere mit Bezug auf die Integration der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst zu erlassen. Dabei werden auch die Vorgaben des Bundes mit Bezug auf die Qualitätssicherung umzusetzen sein. Diese Entwicklungs- und Gesetzgebungsarbeiten werden mehrere Jahre in Anspruch nehmen; mit einem Inkrafttreten der geänderten kantonalen Vollzugserlasse kann nicht vor dem Jahr 2006 gerechnet werden.

Konkret tätig werden konnte der Kanton Zürich im Rahmen der Vorbereitung der Integration des Bereiches Soziales in die Berufsbildungssystematik auf der Sekundarstufe II: Bis anhin fehlte im Bereich Soziales eine Grundausbildung, die direkt an die obligatorische Schulzeit anschliesst. Seit 2001 wird im Rahmen eines Modellprojektes des Lehrstellenbeschlusses 2 (LSB2) eine Lehre im Fachbereich Soziales (Soziale Lehre) auf der Sekundarstufe II angeboten, die eine berufliche Grundbildung für Lernende nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht mit Fähigkeitsausweis anbietet. In einem zusätzlichen vollzeitlichen Schuljahr kann die Berufsmaturität in Richtung Gesundheit und Soziales erworben werden. Es wird ein generalistisches und ein aufgabenorientiertes Ausbildungsmodell angeboten. Das generalistische Modell mit dem Titel «Sozialagoge/in» bietet eine Ausbildung in mindestens zwei Aufgabengebieten (Betagte – Spitex – Kleinkinder – Behinderte). Die aufgabenorientierte Ausbildung umfasst die stationäre Betagtenbetreuung mit dem Titel «Betagtenbetreuer/in». Im Kanton Zürich startete im Sommer 2001 an der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur eine Pilotklasse «Soziale Lehre» mit 24 Teilnehmenden. Die Evaluation des Projekts wird unter anderem zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Lehrbetrieb Ergebnisse liefern, die in die Koordinationsprojekte des BBT einfließen. 2002 haben 42 Lernende die Ausbildung im Kanton Zürich begonnen. Auf Grund der grossen Nachfrage bewilligte der Kanton Zürich ab September 2003 bis 2005 je vier neue Klassen. So starten auf Schuljahresbeginn 2003 unter ande-

rem 43 Lernende im Behindertenbereich und 26 Lernende in der Kinderbetreuung. Das Projekt «Soziale Lehre» wird durch den LSB2 finanziert. Die zusätzlichen Klassen, die im Kanton Zürich auf Grund der grossen Nachfrage geführt werden, werden vom Kanton Zürich finanziert. In diesem Sinne anerkennt der Kanton Zürich die Wichtigkeit der Schaffung von Ausbildungsangeboten bzw. Ausbildungsplätzen unter anderem im Kleinkinderbetreuungsbereich und unterstützt das Projekt, das diese Stellen schafft, massgeblich finanziell und inhaltlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi